

2. Zur Erhöhung des Massencharakters des künstlerischen Volksschaffens

2.1. Das Ministerium für Kultur sichert, daß die örtlichen Räte auf der Grundlage des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen ihren Einfluß auf die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften verstärken, damit diese in enger Zusammenarbeit mit den Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften, der FDJ und der VdGB die künstlerische Betätigung der Werktätigen und Jugendlichen ihres Verantwortungsbereiches im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds systematisch entwickeln und zielgerichtet fördern.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die weitere Profilierung der Betriebsfestspiele sowie der Kooperationsfestspiele der zusammenarbeitenden LPG und VEG als Leistungsschau der kulturschöpferischen Kräfte der Werktätigen.

Die Aktivitäten sind vor allem zu richten auf:

- die Gewinnung weiterer interessierter Werktätiger und Jugendlicher für eine individuelle und kollektive künstlerische Betätigung,
- die Bildung neuer Volkskunstkollektive, besonders auf den Gebieten Chor, FDJ-Singeklubs, Bühnentanz, Schreibende Arbeiter und Genossenschaftsbauern sowie des bildnerischen Volksschaffens,
- die weitere Ausprägung des sozialistischen Ideengehalts, der Qualität und Massenwirksamkeit des künstlerischen Volksschaffens der in ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Kollektive,
- das Entstehen neuer Arbeiten und Programme, besonders die Initiierung, Betreuung und Diskussion von Auftragswerken,
- die Verbesserung der Bedingungen für die künstlerische Betätigung der Schichtarbeiter,
- die Gewinnung und Delegierung geeigneter Volkskunstschaftender für eine Ausbildung als künstlerischer Leiter und die Gewährleistung ihrer Teilnahme an der Weiterbildung,
- die Sicherung und den effektiven Einsatz der Fonds für die künstlerische Betätigung,
- die vielfältige moralische Anerkennung und Würdigung der gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit des künstlerischen Volksschaffens.

Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften legen in Zusammenarbeit mit den Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften, der FDJ sowie der VdGB im engen, vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Volkskunstschaftenden konkrete Fördermaßnahmen fest. In den Betrieben und Genossenschaften sind sie als Bestandteil der Pläne zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Betriebs-